

Finanzpolitik die Rede sein.⁵¹² Davon abgesehen dürfen jene Bereiche bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden, in denen Liechtenstein autonom der schweizerischen Gesetzgebung nachgebildetes Recht setzt.⁵¹³ Eine Verpflichtung des Fürstentums zum Erlaß solcher Normen besteht nicht, sie sind dementsprechend als einseitige Willensäußerung aufzufassen. Die von Riklin⁵¹⁴ zur Beschreibung der EG verwendete Bezeichnung «partielle Wirtschaftsunion» ließe sich dann auch auf das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis anwenden, wenn lediglich auf die faktischen Umstände abgestellt wird. Dennoch erscheint ein derartiges Etikett wenig nützlich, denn erstens enthält das Prädikat «teilweise» keinen genügenden quantitativen Hinweis und zweitens ist keiner der zwischenstaatlichen Verträge auf das Ziel einer Wirtschaftsunion ausgerichtet.

⁵¹² Vgl. z. B. das — unter (doch eng verbundenen) Partnern — wenig partnerschaftliche Vorgehen des Bundesrates im Zusammenhang mit den Restriktionsmaßnahmen zum Schutze der Währung; vgl. eidgV über die Anlage ausländischer Gelder vom 26. Juni 1972 (AS 1972, 1065) Art. 2 Abs. 5; eidgV über die Verzinsung ausländischer Gelder vom 4. Juli 1972 (AS 1972, 1521) Art. 2 Abs. 3; eidgV über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland vom 5. Juli 1972 (AS 1972, 1524) Art. 1 Abs. 3. In diesen Erlassen wurde Liechtenstein ausdrücklich als «Ausland» bezeichnet. Die Aufhebung der Beschränkungen erfolgte erst ein Jahr später, nachdem im Fürstentum autonom entsprechende Vorschriften in Kraft gesetzt worden waren; vgl. eidgV über Anwendung der Maßnahmen zum Schutze der Währung auf das Fürstentum Liechtenstein vom 4. Juli 1973 (SR 941.111) Art. 1 Abs. 1: Natürliche und juristische Personen gelten im Rahmen der obgenannten Verordnungen nunmehr als Inländer.

⁵¹³ Eine Aufzählung findet sich bei Gerard Batliner, Beziehungen 35 f.

⁵¹⁴ 386.